

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.10.2017

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-39/14

Zulassungsnummer:

Z-38.5-268

Geltungsdauer

vom: **11. Oktober 2017**

bis: **11. Oktober 2022**

Antragsteller:

**Innovative Tank- und
Umweltschutzsysteme GmbH**

Klosterweg 5
83022 Rosenheim

Zulassungsgegenstand:

**"Füllcomat", bestehend aus Rückhalteeinrichtungen, Dicht- und Ableitflächen sowie
Spritzschutzeinrichtungen, zum Ab- und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und eine Anlage mit drei Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind folgende Bauteile aus Stahl, die als Rückhalteeinrichtungen bzw. als Dicht- und Ableitflächen für die Ab- und Umfüllstationen mit der Bezeichnung "Füllcomat" ortsfest verwendet werden (siehe Anlage 1):

1. eine fest als Boden einer Umhausung (Wände und Dach) eingebaute Auffangwanne ($V_{\max} = 4465 \text{ l}$ bei ungetrennter Auffangwanne über den gesamten Boden der größten Umhausung),
2. ausziehbare Auffangwannen ($V = 100 \text{ l}$), die unter der fest eingebauten Auffangwanne herausgezogen werden können,
3. klapp-, auszieh- und drehbare Ableitflächen mit Spritzschutz (dieser auch aus Kunststoff bestehend),
4. Spritzschutzeinrichtungen.

(2) Die Ableitflächen werden mit Hilfe elektrischer, hydraulischer oder pneumatischer Antriebe abgeklappt und ausgefahren.

(3) Die containerartige Umhausung der Ab- und Umfüllstation mit den Abmessungen Länge x Breite x Höhe = 2,0 bis 18,0 m x 2,8 m x 2,7 m, besteht aus einem Stahlrahmen und Sandwichelementen für Wände und Dach.

(4) Die Umhausung erfüllt die wasserrechtlichen Anforderungen als Spritzschutzeinrichtung und Schutz gegen Niederschlag für die darin befindliche Auffangwanne. Die baurechtlichen Anforderungen an die Umhausung ergeben sich aus den Bauordnungen und den Verwaltungsvorschriften der Bundesländer und werden mit dieser allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung nicht geregelt.

(5) Die Ab- und Umfüllstationen werden sowohl im überdachten Bereich, als auch im Freien verwendet. Die am Aufstellungsort auf die Umhausungen mit den Auffangwannen einwirkende Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck gemäß DIN EN 1991-1-4/NA¹) darf maximal $q_p = 0,66 \text{ kN/m}^2$ (Windzone 2, Geländekategorie II, III, IV) und die Schneelast (entsprechend DIN EN 1991-1-3/NA²) darf maximal $s_k = 3,38 \text{ kN/m}^2$ betragen.

(6) Die Ab- und Umfüllstationen dürfen in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte bis zu $1,1 \text{ kg/dm}^3$ und einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach der weiteren Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C als Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen verwendet werden. Die Verwendung der Ab- und Umfüllstation bei der Betankung mit Betriebsmitteln ist auf mit Dieselkraftstoff betriebene Fahrzeuge beschränkt. Die begehbaren Flächen der Auffangwannen werden mit Gitterrosten versehen. Die gemittelte Flächenlast darf maximal $2,5 \text{ kN/m}^2$ (fest eingebaute Auffangwannen) bzw. $2,0 \text{ kN/m}^2$ (ausziehbare Auffangwannen) betragen.

(7) Die Werkstoffe der in Absatz (1) genannten, bei Leckagen medienberührten Bauteile müssen gegenüber den ab- oder umzufüllenden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

1 DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten

2 DIN EN 1991-1-3/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-268

Seite 4 von 12 | 11. Oktober 2017

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(9) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau/Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Ab- und Umfüllstationen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen 1, 1.1 und 1.2 dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Die Auffangwannen und Ableitflächen werden aus S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁴ oder nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-4⁵ mit mindestens der gleichen Streckgrenze und mindestens der gleichen Zugfestigkeit wie S235JR hergestellt. Für nichtrostenden Stahl gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6. Die Blechdicke beträgt 6 mm (fest eingebaute Auffangwannen) bzw. 4 mm (ausziehbare Auffangwannen).

(2) Die Spritzschutzeinrichtungen werden aus in Absatz (1) genannten Stählen oder aus PVC-beschichtetem Glasfasergewebe hergestellt.

(3) Die Bauteile aus Stahl S235JR werden mit einem geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1⁶; -4⁷; -5⁸, Verzinkung gemäß DIN EN ISO 1461⁹) versehen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Ab- und Umfüllstationen müssen den geprüften Konstruktionszeichnungen sowie den geprüften statischen Berechnungen (siehe Abschnitt 2.2.3) und weiterhin den hinterlegten Anlagen Z.-Nr. 150816/.. A01 bis A07 und A10 bis A13 sowie der hinterlegten Technischen Beschreibung¹⁰ entsprechen.

³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
⁴ DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
⁵ DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
⁶ DIN EN ISO 12944-1:1998-07 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
⁷ DIN EN ISO 12944-4:1998-07 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
⁸ DIN EN ISO 12944-5:2008-01 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme
⁹ DIN EN ISO 1461:2009-10 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen
¹⁰ von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH geprüfte Technische Beschreibung des Antragstellers vom 10.01.2017

2.2.3 Standsicherheit

Die Auffangwannen und Ableitflächen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher. Für die Auffangwannen gelten die in den Standsicherheitsnachweisen¹¹ getroffenen Randbedingungen. Zur Aufstellung und Verankerung siehe Abschnitt 3.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen, Ableitflächen und Spritzschutzeinrichtungen sowie die Komplettierung der Ab- und Umfüllstationen darf nur im Werk des Antragstellers, Innovative Tank- und Umweltschutzsysteme GmbH, 01816 Bahratal, Grenzlandstraße 29, erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung und die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

(2) Für die Herstellung der Bauteile aus Stahl S235JR gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2¹², für Bauteile aus nichtrostendem Stahl ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Bauteile sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Bauteile den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Bauteile hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.
- Die Dichtfläche durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in den Auffangwannen sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Bauteile schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Bauteile angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

¹¹ - Prüfbericht Nr. 521/16-1 vom 30.11.2016 des Prüf.-Ing. Dr.-Ing. Holger Stoß in Dresden mit darin aufgeführten statischen Berechnungen und Konstruktionsplänen (fest eingebaute Auffangwannen mit den Umhausungen)
- statische Berechnung Projekt 117088 der Wierer Ingenieure GmbH in Übersee/Chiemsee vom 03.08.2017 (ausziehbare Auffangwanne)

¹² DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1¹³ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.

(3) Die Herstellung der Spritzschutzeinrichtungen aus PVC-beschichtetem Glasfasergewebe erfolgt entsprechend Hinterlegung.

2.3.2 Transport

Der Transport der Auffangwannen, Ableitflächen und Spritzschutzeinrichtungen ist entsprechend der Montageanweisung des Herstellers und nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die fest eingebauten Auffangwannen, die ausziehbaren Auffangwannen, die Ableitflächen sowie die Spritzschutzeinrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller jede Auffangwanne, jede Ableitfläche und jede Spritzschutzeinrichtung gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff,
- Auffangvolumen jeder Auffangwanne (Gesamtaufangvolumen abzüglich mindestens 2 cm Freibord, maximal bis Unterkante Gitterrost bei den fest eingebauten Auffangwannen), nicht kommunizierende Auffangwannenabschnitte sind als Einzelwannen zu kennzeichnen,
- maximale Nutzlast der Auffangwannen auf dem Gitterrost entsprechend der gemittelten Flächenlast (siehe Abschnitt 1 (6)).

Weiterhin hat der Hersteller ein Typenschild mitzuliefern, mit dem die vor Ort aufgebauten Ab- und Umfüllstationen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- Montagebetrieb,
- Zulassungsnummer Z-38.5-268,
- zulässige Dichte der wassergefährdenden Flüssigkeit (siehe Abschnitt 1 (6)),
- vorgesehene Verwendung.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach Gefahrstoffverordnung bleibt unberührt.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen, Ableitflächen und Spritzschutzeinrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung dieser Teile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen, Ableitflächen und Spritzschutzeinrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle¹⁴ sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle¹⁴ einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen, Ableitflächen und Spritzschutzeinrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne, jeder Ableitfläche und jeder Spritzschutzeinrichtung (soweit zutreffend) folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls entsprechend dem dafür geltenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis sowie Kontrolle des Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204¹⁵ für den Werkstoff Nr. 1.0038 sowie für das PVC-beschichtete Glasfasergewebe bzw. des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe,
2. Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

Die Dichtheitsprüfung der Bauteile aus Stahl erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1¹⁶ oder einem gleichwertigen Verfahren.

Die Dichtheitsprüfung der Spritzschutzeinrichtungen kann auch durch Sichtprüfung erfolgen.

¹⁴ Siehe Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ) nach den Landesbauordnungen, lfd. Nr. 41.1/1

¹⁵ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

¹⁶ DIN EN ISO 3452-1:2013-09 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle der Bauteile durch eine Fremdüberwachung regelmäßig mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauteile durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung der Ab- und Umfüllstationen

(1) Die Bedingungen für Einbau/Aufstellung der Ab- und Umfüllstationen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Ab- und Umfüllstationen dürfen nur auf waagerechten, ebenen und ausreichend befestigten, Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(3) Die Fundamente sowie die Verbindungen der Auffangwanen mit den Umhausungen zum Fundament (Lagesicherung) sind im Einzelfall nachzuweisen. Es sind Verankerungen mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis zu verwenden.

(4) Der Bodenabstand der festeingebauten Auffangwannen darf nicht zugestellt werden.

(5) Die Ableitflächen müssen im betriebsmäßigen Zustand ein Gefälle zur fest eingebauten Auffangwanne hin haben.

(6) Das ausreichende Auffangvolumen der jeweiligen fest eingebauten oder ausziehbaren Auffangwanne ist abhängig von der Funktion entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Dabei sind außerdem folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- a) Bei der Bemessung des Auffangvolumens der Auffangwannen ist zu berücksichtigen, dass die Auffangwannen einen Freibord von mindestens 2 cm aufweisen müssen und dass bei der fest eingebauten Auffangwanne das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante der gegebenenfalls eingesetzten Gitterroste angesetzt werden darf.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-268

Seite 9 von 12 | 11. Oktober 2017

- b) Für die fest eingebaute Auffangwanne, in die über Ableitflächen Niederschlag eingetragen werden kann, bzw. für die ausziehbare Auffangwanne im ausgezogenen Zustand, ist bei der Bemessung des Auffangvolumens mind. eine Regenspende gemäß "KOSTRA-DWD – Starkniederschlagshöhen" anzusetzen, die sich aus einem 15- minütigen Regen bei einer 5-jährigen Wiederholhäufigkeit ergibt.
- c) In die zum Ab- und Umfüllen verwendeten, fest eingebauten sowie ausziehbaren Auffangwannen ist jeweils eine Leckagesonde zu installieren, die mit der Fördereinrichtung elektrisch so gekoppelt ist, dass diese bei Detektierung von Flüssigkeit abgeschaltet wird. Die Zeit t_A gemäß TRwS 785¹⁷ (Zeit bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen) ist dabei für die konkrete Leckagesonde im Zusammenspiel mit der vorgesehenen Fördereinrichtung (je nach Funktion der jeweiligen Ab- und Umfüllstation ist diese die stationäre Fördereinrichtung und/oder die Fördereinrichtung der in Frage kommenden Tankfahrzeuge) zu ermitteln und damit das ausreichende Rückhaltevermögen der jeweiligen Auffangwanne zu überprüfen, siehe hierzu auch Abschnitt 4(3).
- (7) Die Größe der jeweiligen Dichtfläche (Auffangwanne/Ableitfläche) ist abhängig von der Funktion entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften zu bemessen. Durch den Einsatz von Spritzschutzeinrichtungen kann die Größe der Dichtflächen minimiert werden, siehe hierzu auch Abschnitt 4(4).
- (8) Durch die Anordnung der Spritzschutzeinrichtungen ist sicherzustellen, dass alle wassergefährdenden Flüssigkeiten sicher in die Auffangwannen geleitet werden.
- (9) Zur Sicherstellung, dass die zur Betankung von Fahrzeugen mit Betriebsmitteln vorgesehenen ausziehbaren Auffangwannen über die volle Länge ausgezogen werden, ist ein mit der jeweiligen Zapfeinrichtung elektrisch gekoppelter Endlageschalter, der eine Betankung bei nicht vollständig ausgefahrener Auffangwanne verhindert, zu installieren.
- (10) Zur Sicherstellung, dass die zur Betankung von Fahrzeugen mit Betriebsmitteln vorgesehenen ausziehbaren Auffangwannen im ausgezogenen Zustand fixiert sind, ist eine selbständig auslösende Sicherung vorzusehen.
- (11) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast einschließlich eventueller Lasten aus Pumpen und anderen Aggregaten nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638¹⁸ bemessen und ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den wassergefährdenden Flüssigkeiten chemisch widerstandsfähig sein.
- (12) Für jede "Füllcomat" Ab- und Umfüllstation ist entsprechend der vorgesehenen Nutzung eine Betriebsanleitung unter Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften zu erstellen und dem Betreiber zu übergeben. In die Betriebsanleitung sind auch aufzunehmen:
- das Rückhaltevermögen jeder Auffangwanne sowie deren Ermittlung, nachvollziehbar und mit Angabe der Werte aus 3(6) a), b) und c) und Angabe der konkreten Leckagesonde und der vorgesehenen Fördereinrichtung einschließlich max. Pumpenleistung,
 - Positionierung der Dichtflächen sowie Positionierung der zu befüllenden und zu entleerenden Fahrzeuge, Angabe der max. Zapfschlauchlänge,
 - Anforderungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen der steuerungstechnischen Teile, gegebenenfalls gemäß dem entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis.

17 TRwS 785 Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen -R₁-

18 RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste - Gütesicherung

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der mit der Montage der Ab- und Umfüllstation beauftragte Betrieb (einschließlich seines Fachpersonals) muss vom Antragsteller für diese Tätigkeit unterwiesen sein.

(2) Das Fachpersonal des Montagebetriebs der Ab- und Umfüllstation muss über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Ab- und Umfüllstation auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen ist.

(3) Vom Fachpersonal des Montagebetriebs oder gegebenenfalls vom Sachverständigen nach Wasserrecht ist das ausreichende Auffangvolumen der Auffangwanne gemäß Absatz 3(6) c) unter Berücksichtigung

- a) der erlaubten nutzbaren Höhe der Auffangwanne,
- b) der Position des Ansprechpunktes/der Ansprechhöhe der Leckagesonde in der Auffangwanne,
- c) der maximalen Zeit vom Erreichen des Ansprechpunktes/der Ansprechhöhe der Leckagesonde bis zum Abbrechen des Füllvorgangs,
- d) der maximalen Nachlaufmenge nach dem Abbrechen des Füllvorgangs und
- e) der gegebenenfalls möglichen Niederschlagsmenge

zu prüfen und mit den Angaben in der Betriebsanleitung, siehe Abschnitt 3(12), zu vergleichen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Dabei ist die maximale Zeit gemäß Absatz 4(3) c) an der konkreten Leckagesonde im Zusammenspiel mit der konkreten Fördereinrichtung durch Simulierung einer Leckage mit Wasser und mit dem jeweiligen Abfüllmedium zu ermitteln.

(4) Vom Fachpersonal des Montagebetriebs oder gegebenenfalls vom Sachverständigen nach Wasserrecht ist bei Verwendung von Spritzschutzeinrichtungen gemäß Absatz 3(7) die ausreichende Größe der Dichtflächen zu prüfen und mit den Angaben in der Betriebsanleitung, siehe Abschnitt 3(12), zu vergleichen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Ab- und Umfüllstationen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Wassergefährdende Flüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit der Stahl-Bauteile gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Medium in der DIN 6601¹⁹ positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anhang B der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

(2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Medium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(3) Verzinkte Stahl-Bauteile sind beim Umgang mit folgenden Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

¹⁹

DIN 6601:2007-04

Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

(4) Es ist der Nachweis der hinreichenden chemischen Beständigkeit der Spritzschutzeinrichtungen aus PVC beschichtetem Glasfasergewebe gegenüber den wassergefährdenden Flüssigkeiten zu führen. Zur Nachweisführung können Angaben der Werkstoffhersteller, Veröffentlichungen in der Fachliteratur, eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Prüfergebnisse herangezogen werden.

(5) Beim Umgang mit Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 509²⁰ bzw. TRGS 510²¹ zu beachten.

5.1.2 Leckageerkennung

Die Leckageerkennung in den Auffangwannen erfolgt mit Leckagesonden mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis.

5.1.3 Betrieb

(1) Die Betriebsanleitung, siehe Abschnitt 3(12), ist gut lesbar und entsprechend der jeweiligen Funktion an der Ab- und Umfüllstation sichtbar zu platzieren.

(2) Vor Benutzung der Ab- und Umfüllstation ist zu überprüfen, ob die Zulassungsgegenstände gemäß Abschnitt 1(1) und die Leckagesonden gemäß Abschnitt 5.1.2 entsprechend dieses Bescheids, insbesondere auch hinsichtlich der Materialien, geeignet sind. Sollte die Eignung aus der Kennzeichnung der Ab- und Umfüllstation oder der Betriebsanleitung nicht ersichtlich sein, ist beim Antragsteller, Innovative Tank- und Umweltschutzsysteme GmbH, nachzufragen und von diesem die Eignung gegebenenfalls schriftlich zu bestätigen.

(3) Es dürfen nicht gleichzeitig mehrere Ab-/Umfüll- und Betankungsvorgänge an einer Ab- und Umfüllstation vorgenommen werden.

(4) Die Ableitflächen und die ausziehbaren Auffangwannen dürfen nur für die Zeit des Ab-/Umfüll- bzw. Betankungsvorganges ausgeklappt und herausgefahren werden.

(5) Leckagen sind umgehend schadlos zu beseitigen.

(6) Die max. Nutzlast des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.

(7) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen und Ableitflächen sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen und Ableitflächen sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart mit mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(4) Ist eine Auffangwanne, eine Ableitfläche oder eine Spritzschutzeinrichtung nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder bei den Stahlteilen auch durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(2) erfüllt, durchgeführt werden.

20	TRGS 509:2014-09	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
21	TRGS 510:2013-01	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

5.3 Prüfungen

(1) Der Zustand der Zulassungsgegenstände gemäß Abschnitt 1(1) ist jährlich durch einen Sachkundigen der Firma Innovative Tank- und Umweltschutzsysteme GmbH oder eines Betriebes, der von der Firma ITU GmbH entsprechend unterwiesen wurde, zu prüfen. Dabei sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Inaugenscheinnahme der Auffangwannen und Ableitflächen – zumindest bei den ausziehbaren Auffangwannen auch an den Unterseiten,
- Inaugenscheinnahme der Gitterroste und Spritzschutzeinrichtungen,
- Prüfung auf einwandfreie Beweglichkeit der ausziehbaren Auffangwannen, Ableitflächen und Spritzschutzeinrichtungen,
- Funktionsprüfung der in diesem Bescheid geregelten steuerungstechnischen Teile gemäß der Betriebsanleitung, siehe Abschnitt 3(12).

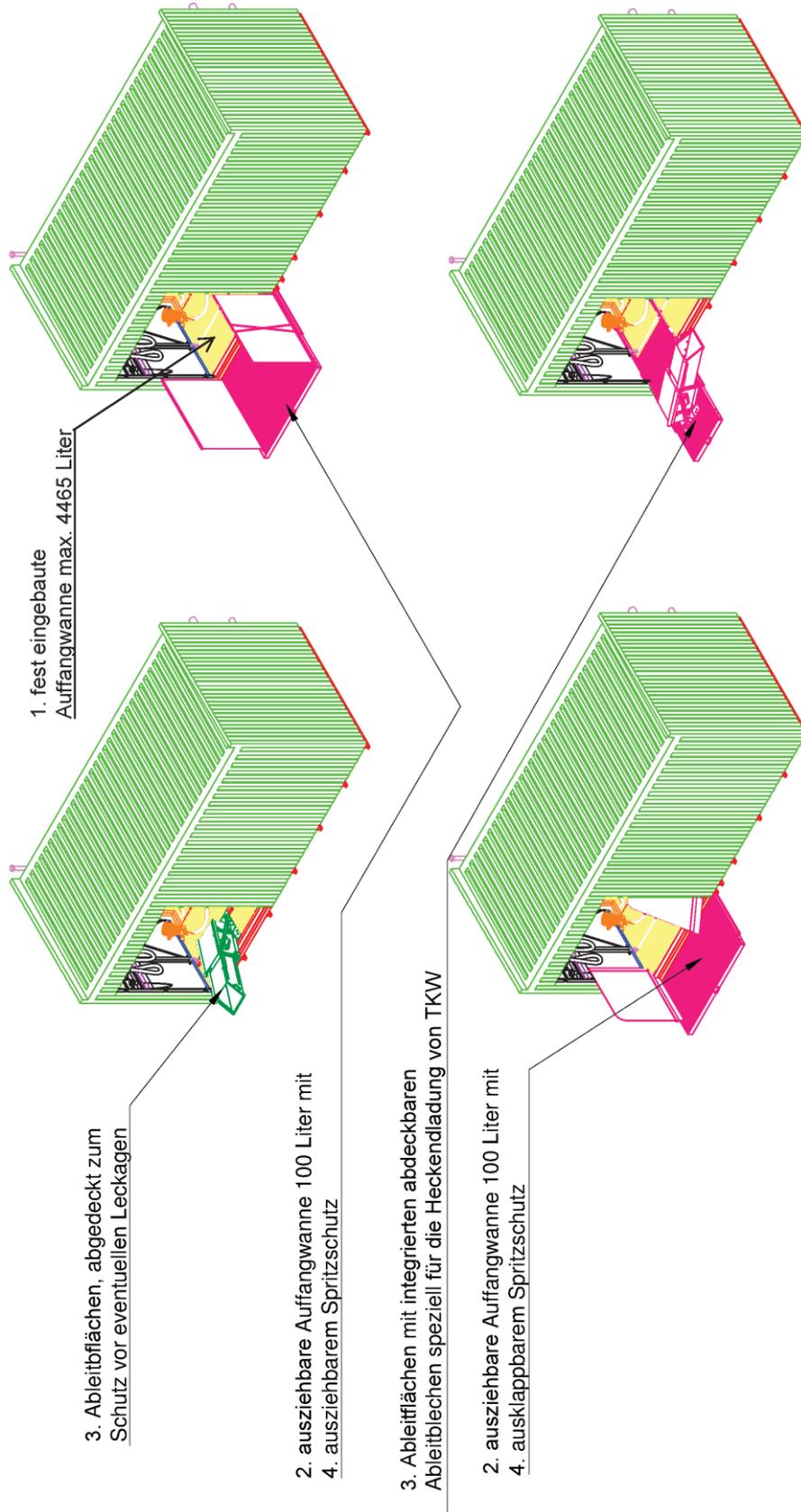
Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(2) Alle 5 Jahre ist der Zustand der gesamten Ab- und Umfüllstation durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht prüfen zu lassen. Dabei sind mindestens alle in Absatz (4) genannten Prüfungen durchzuführen sowie die Aufzeichnungen der jährlichen Prüfungen nach Absatz (1) zu kontrollieren. Weitere Prüfungen liegen im Ermessen des Sachverständigen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

Varianten der Rückhalteinrichtungen, Dicht- und Ableitflächen[®] sowie Spritzschutzeinrichtungen im Füllcomat



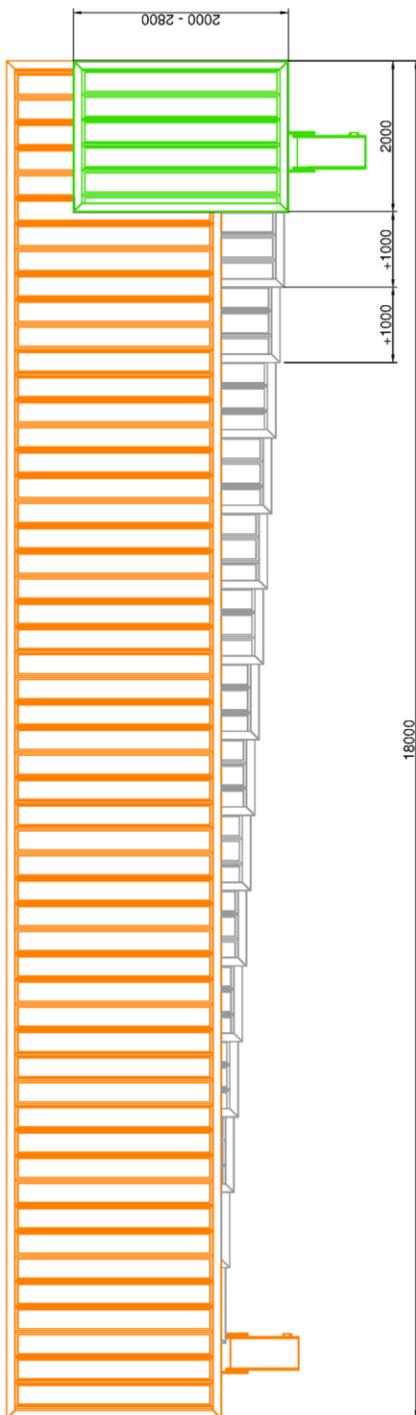
"Füllcomat", bestehend aus Rückhalteinrichtungen, Dicht- und Ableitflächen sowie Spritzschutzeinrichtungen, zum Ab- und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Übersicht

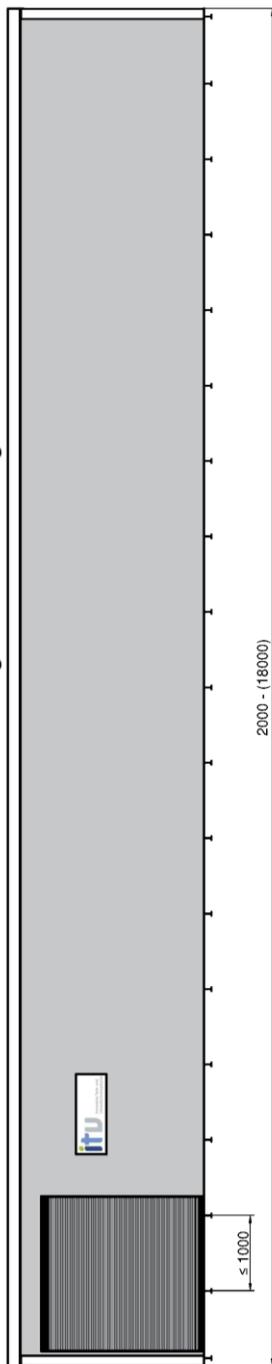
Anlage 1

elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-38.5-268

Draufsicht minimale und maximale Baulänge



Vorderansicht größte Ausführung



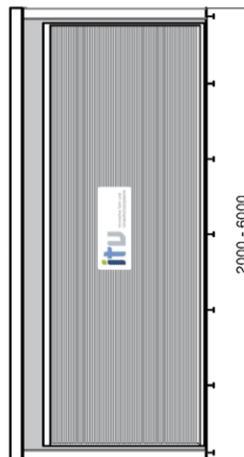
Seitenansicht links



Vorderansicht kleinste Ausführung



Vorderansicht größte Torbreite

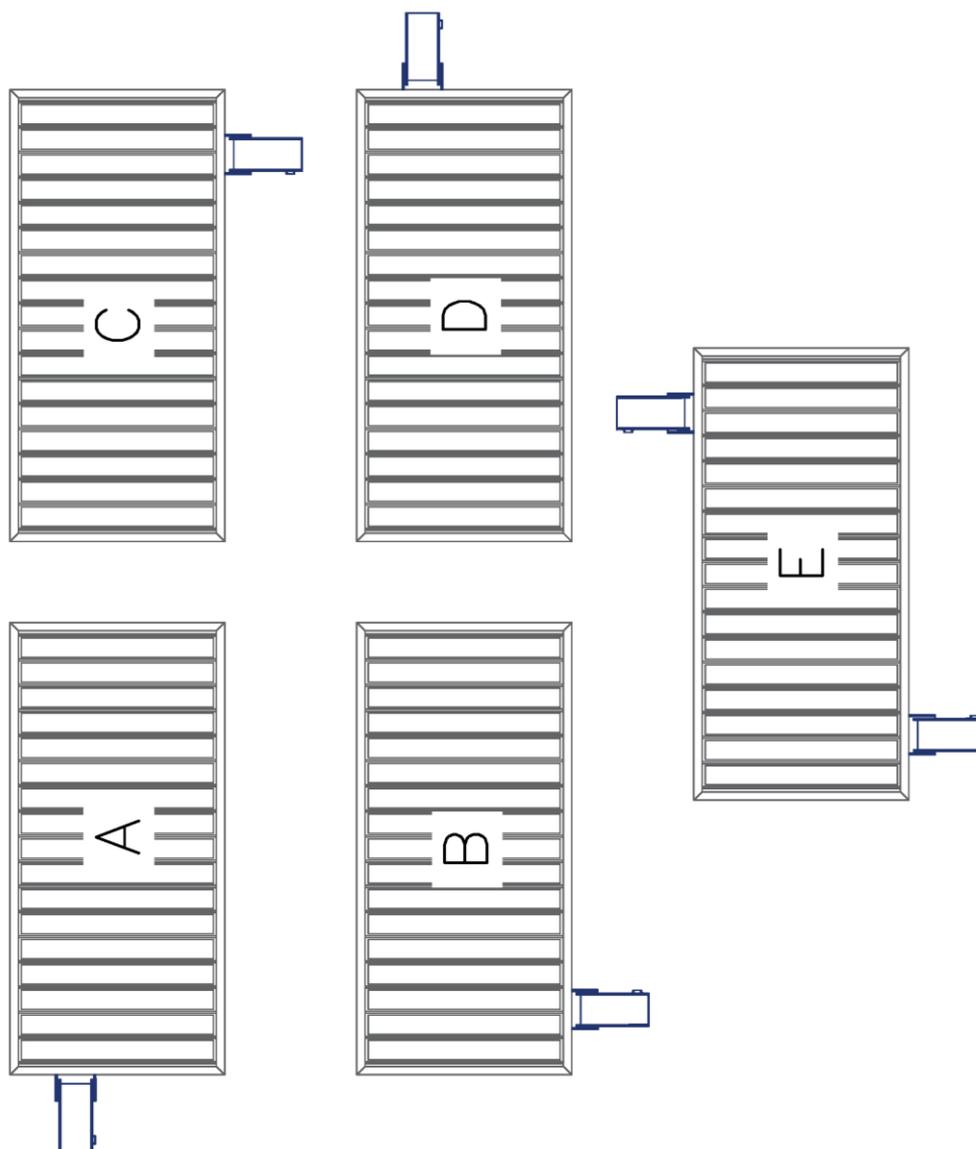


"Füllcomat", bestehend aus Rückhalteeinrichtungen, Dicht- und Ableitflächen sowie Spritzschutzeinrichtungen, zum Ab- und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Abmessungen

Anlage 1.1

Darstellung der Bauformen des Füllcomat®



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-38.5-268

"Füllcomat", bestehend aus Rückhalteeinrichtungen, Dicht- und Ableitflächen sowie Spritzschutzeinrichtungen, zum Ab- und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Bauformen

Anlage 1.2